

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Alpen, vertreten durch den Bürgermeister,
und
der Stadt Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister,

wird gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Beihilfebearbeitung erfordert sehr spezielle Kenntnisse im Beihilferecht des Landes NRW sowie der hochkomplexen eingesetzten Software Beihilfe NRW. Kreisangehörige Gemeinden sind auf Grund ihrer Personalstruktur zunehmend nicht mehr in der Lage, eine den Anforderungen der Praxis genügende Anzahl von Fachkräften auszubilden und zu beschäftigen. So ist insbesondere in Krankheits- und Urlaubsfällen eine qualifizierte Vertretung der Sachbearbeiterinnen in der Beihilfenbearbeitung nur noch eingeschränkt möglich. Deshalb hat die Gemeinde Alpen den Entschluss gefasst, mit der Stadt Krefeld diese öffentlich - rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) über die Durchführung der Abwicklung der ganzheitlichen Beihilfebearbeitung zu treffen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt Krefeld verpflichtet sich, ab dem 01.01.2013, für die Gemeinde Alpen die Aufgaben der „Abwicklung der ganzheitlichen Beihilfebearbeitung für die Bediensteten (Beamte/innen, Versorgungsempfänger/innen und Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde)“ der Gemeinde Alpen als Beistandsleistung durchzuführen, die nicht in einem Betrieb gewerblicher Art (BGA) eingesetzt sind oder waren. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde Alpen als Träger der Aufgabe unberührt, gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 GKG.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Die Stadt Krefeld führt die Abwicklung der ganzheitlichen Beihilfebearbeitung für die Gemeinde Alpen in deren Auftrag und nach deren Weisungen durch.
Zu den Aufgaben der Stadt Krefeld gehört:

- die Übernahme der Stammdaten in das Beihilfebearbeitungsprogramm BeihilfeNRW
- die Durchführung eines monatlichen Abgleichs der Stammdaten
- die Führung der Beihilfeakten
- die Bearbeitung des Posteinganges in Beihilfeangelegenheiten
- die Antragsbearbeitung und Festsetzung der Beihilfen
- die Festsetzung der Beihilfen zur Pflege
- die Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Pflege

- die Bescheiderteilung im Auftrag der Gemeinde Alpen
- die Zahlbarmachung der Beihilfen
- der kostenfreie Versand der Bescheide an den Dienstherrn
- die Prüfung von Kostenvoranschlägen z. B. bei Zahnersatz, kieferorthopädischen Behandlungen
- die Anforderung amtsärztlicher Gutachten beim zuständigen Gesundheitsamt
- die Durchführung von Voranerkennungsverfahren z.B. bei Anschlussheilbehandlungen, ambulanten und stationären Rehabilitationsmaßnahmen
- die Prüfung und Genehmigung von Psychotherapien
- die Pflegeanerkennungen im ambulanten und stationären Bereich
- die Bearbeitung von Widersprüchen und die Erteilung von Widerspruchsbescheiden
- die Anforderung von Arzneimittelrabatten (Zesar)
- die telefonische / mündliche Beratung der Beihilfeberechtigten, auch im Hinblick auf gebührenrechtliche Probleme
- die Prüfung und Beantwortung allgemeiner Anfragen (z.B. Beihilfefähigkeit von neuartigen Behandlungsformen/ Therapien)
- die Information der Beihilfeberechtigten bei grundsätzlichen Änderungen der BVO NRW
- die Auswertung von Statistiken
- die Festsetzung der Beihilfe für Tarifbeschäftigte nach BVOTb NRW

(2) Die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der Gemeinde Alpen selbst. Mitarbeiter der Stadt Krefeld nehmen an solchen Verfahren allein als Beistand im Sinne des § 67 Absatz 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) teil.

(3) Die Gemeinde Alpen verpflichtet sich, der Stadt Krefeld die für die Übernahme der ganzheitlichen Beihilfebearbeitung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Alpen wird das KRZN anweisen, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Dateien zu erstellen und an die Stadt Krefeld weiterzuleiten. Die Gemeinde Alpen verpflichtet sich, der Stadt Krefeld die Informationen zu geben, die notwendig sind, um der Stadt die Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere etwaige Aufzeichnungen und Meldepflichten, zu ermöglichen.

(4) Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt durch das von der Stadt Krefeld genutzte Abrechnungsverfahren des GGRZ (Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln) bei direkter Belastung der Konten der Gemeinde Alpen.

§ 3 Leistungsvergütung

(1) Es wird je abgerechnetem Beihilfeantrag eine Fallpauschale von 21,50 Euro berechnet. Die Stadt Krefeld rechnet halbjährlich zum 30.06. und 31.12. ab. Die Zahlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

(2) Eine Anpassung der Fallpauschalen ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres, zu vereinbaren.

(3) Sollten bei der Stadt Krefeld für die Erstübernahme und Aktualisierung von Personalstammdaten in das Bearbeitungsprogramm einmalige oder laufende Kosten durch das KRZN anfallen, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

(2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Beistandsleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, stellt die Stadt Krefeld der Gemeinde Alpen die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung, ggf. auch für zurückliegende Zeiträume.

§ 4 Datenschutz

(1) Die Auftragsdatenverarbeitung richtet sich nach § 11 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten - DSG NW - sowie § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes –BDSG -. Die Gemeinde Alpen ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist. Für die Einhaltung der Rechte der Betroffenen ist die Gemeinde Alpen verantwortlich; dabei wird sie von der Stadt Krefeld unterstützt.

(2) Die Stadt Krefeld darf die Daten nur nach den Weisungen der Gemeinde Alpen verarbeiten oder nutzen.

(3) Weisungen bedürfen der Schriftform. Die Stadt Krefeld wird die Gemeinde Alpen darauf hinweisen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Weisung der Gemeinde Alpen gegen Datenschutzvorschriften verstößt. Diese Hinweispflicht beinhaltet keine rechtliche Prüfung.

(4) Die Stadt Krefeld verpflichtet sich, die ihr von der Gemeinde Alpen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere Unbefugten nicht zugänglich zu machen.

(5) Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 5 Haftung

Die Stadt Krefeld haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung ist unbefristet. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2014, kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechenden Regelungen durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung und Bekanntmachung gemäß § 24 Abs, 4 GKG durch die Aufsichtsbehörde.

Alpen, den

Krefeld, den

Bürgermeister Allg. Vertreter

Oberbürgermeister

Stadtdirektorin